

# Satzung des Vereins OpenCulturass e. V.

## § 1 Sitz und Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen OpenCulturass. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Eintragungsdatum trägt er den Zusatz „e. V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zwecke des Vereins sind:
  - Die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie von Kunst und Kultur mittels freier Software, die den öffentlichen Zugang zu und die Verteilung von Kulturinformationen im Internet verbessert.
  - Das Engagement für die Nutzung und Verbreitung der lizenzkostenfreien Open-Source-Software „OpenCulturass“, einer Plattform für die Präsentation, den Austausch und die Verbreitung von Kulturinformationen.
  - Die Unterstützung der technischen Weiterentwicklung dieser Software, um durch Nutzungsfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Datenschutzkonformität und Potentialverbesserung einen niedrighwelligen Zugang aller Menschen zu OpenCulturass zu gewährleisten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Organisation und Koordinierung der Entwicklungsarbeiten an der Software OpenCulturass,
  - Akquisition von Spenden und Zuschüssen zur Finanzierung der Weiterentwicklung von OpenCulturass,
  - Teilnahme an und Organisation von Veranstaltungen, die zur Verbreitung von Open-Source-Software im Kulturleben beitragen sollen,
  - Beratung und Unterstützung von Einrichtungen, die OpenCulturass installieren und anwenden wollen,
  - Beteiligung an internationalen Begegnungen der Fachwelt zur Multiplikation, Sicherung und Teilung des Wissens,
  - Vergabe von Forschungsaufträgen und Selbstverpflichtung zur zeitnahen Veröffentlichung aller Forschungsergebnisse.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder von Volks- und Berufsbildung. Die Wahl jener Körperschaft und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Neben den Ordentlichen Mitgliedern können natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
5. Vereinsmitglieder können die Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende kündigen (bis 31.10.). Kündigungen sind in Textform an den Vorstand zu richten.
6. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung.
7. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat ein ordentliches Mitglied kein Stimmrecht.

## § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt.
2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.





3. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ablehnung der Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten und die Rechtmäßigkeit des Vereinsausschlusses gerichtlich überprüfen zu lassen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann außerdem bis zu zwei Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.
2. In den Vorstand dürfen nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n als Einzelvertretungsberechtigte/n vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt. Der Vorstand wird in einem Abstimmungsgang, also im Blockwahlverfahren gewählt. Erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, wird über die Kandidaten anschließend einzeln abgestimmt. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die erforderliche Stimmenzahl, so kann die Mitgliederversammlung Gegenvorschläge einbringen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt, sofern es nicht vorher ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in berufen.





5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
  - durch Ablauf der Amtszeit
  - mit der Niederlegung des Amtes
  - mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung
  - mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein
  - durch Tod
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - mindestens einmal jährlich oder
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten oder
  - wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden des Vorstands in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann in verschiedenen Formen stattfinden:
  - Als Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit.
  - Als Onlineversammlung, an der die Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.
  - Als Hybridversammlung mit persönlicher Anwesenheit und elektronisch zugeschalteten Mitgliedern.  
Die Form der Versammlung muss vom Vorstand festgelegt und in der Einladung mitgeteilt werden.
4. Bei jeder Form der Mitgliederversammlung kann mit der Einladung die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Mitglieder im Verhinderungsfall ihre Stimmen bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.
5. Ein Beschluss kann auch ohne Versammlung der Mitglieder gefasst werden (Umlaufverfahren). Er ist gültig, wenn
  - alle Ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme eingeladen wurden,
  - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.





6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere natürliche Person in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Kassenprüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
11. Die Mitgliederversammlung bestimmt über folgende Angelegenheiten des Vereins:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Beauftragung mindestens eines Vereinsmitglieds, das im Prüfungszeitraum nicht dem Vorstand angehörte, mit der Kassenprüfung
  - jährlicher Wirtschaftsplan des Vereins
  - die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  - die Berufung gegen einen Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - die Geschäftsordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats
  - die Auflösung des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - die Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro
  - über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
12. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt deren Geschäftsordnung.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 10 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen mindestens dreiköpfigen Beirat. Ihm sollen Fachleute der Entwicklung von Open-Source-Software und/oder aus dem Kulturmanagement angehören. Die Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere bei Fragen zu Open-Source-Software im Allgemeinen und der Weiterentwicklung von OpenCulturas im Besonderen.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Weiterentwicklung von OpenCulturas muss der Beirat zuvor vom Vorstand informiert und angehört werden.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen.





## § 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## § 12 Übergangsvorschrift/Änderungsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist jedes Vorstandsmitglied ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern. Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bei Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren bei der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung seitens der Finanzbehörden redaktionelle Änderungen bei der Formulierung der vorgenannten Absätze vorzunehmen.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder

<b>Vorname</b>	<b>Nachname</b>	<b>Unterschrift</b>
Janek	Liebethuth	
Malte	Peter	
Maria	Gebhardt	
Meike	Jung	
Moritz	Steinhauer	
Olaf	Martin	
Stephan	Luckow	

